

## **Rahmenvereinbarung zwischen**

**dem Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/Innen Bremen (breGSD)  
und**

**dem Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) zur  
Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscheinsätzen im Rahmen der  
begleitenden Hilfe im Arbeitsleben**

### **Präambel**

Die Partner dieser Vereinbarung wollen gemeinsam eine qualifizierte Dienstleistung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher gegenüber hörbehinderten Menschen sicherstellen, die diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen.

Auftraggeber der Dienstleistung ist der Arbeitgeber oder der schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Mensch selbst.

Das AVIB finanziert diese Dienstleistung im Rahmen seiner Aufgaben nach § 185 SGB IX als Sozialleistung im Sinne des § 17 Abs. 2 SGB I.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rahmenvereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die seitens des AVIB aus Mitteln der Ausgleichsabgabe geförderten Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern im Rahmen der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen gemäß §§ 17 Abs. 2 SGB I, 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X, 14 JVEG in Verbindung mit § 185 SGB IX in Bremen.

### **§ 2 Dienstleistung**

1. Honoriert wird das Dolmetschen von Deutscher Lautsprache in Deutsche Gebärdensprache/Lautsprachbegleitende Gebärden sowie das Voicen von Deutscher Gebärdensprache/Lautsprachbegleitende Gebärden in Deutsche Lautsprache. Hierbei handelt es sich um eine höchstpersönliche Dienstleistung im Sinne des § 613 BGB.
2. Die in dieser Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen gelten für alle Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, die Mitglieder im Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Bremen (breGSD) sind.
3. Zur nachhaltigen Qualitätssicherung verpflichten sich die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen entsprechend den Anforderungen der Satzung des Berufsverbandes der Gebärdensprachdolmetscher/innen Bremen.

### **§ 3 Einsatzzeiten**

1. Honorarpflichtige Einsatzzeiten sind sowohl Dolmetschzeiten als auch Fahrt- und Wegezeiten. Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht gesondert erstattet.

2. Einsatzzeiten und damit zusammenhängende Pausenzeiten werden ab 01.01.2021 mit 85 Euro je volle Zeitstunde und mit 42,50 Euro je angefangene halbe Einsatzstunde vergütet.
3. Bei Einsatzzeiten zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erhöht sich das Honorar um 20 Prozent.

#### **§ 4 Wegstreckenentschädigung**

Die Fahrtkosten werden wie folgt vergütet:

Ab 01.01.2021 mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer;  
ab 01.01.2022 mit 0,36 Euro je gefahrenem Kilometer;  
ab 01.01.2023 mit 0,42 Euro je gefahrenem Kilometer.

Eine Erstattung von Parkentgelten unter einer Geringfügigkeitsgrenze von 5,00 Euro ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Umsatzsteuer**

Sofern eine Gebärdensprachdolmetscherin bzw. ein Gebärdensprachdolmetscher verpflichtet ist, Umsatzsteuer abzuführen, ist die Umsatzsteuer zusätzlich erstattungsfähig.

Eine Gebärdensprachdolmetscherin bzw. ein Gebärdensprachdolmetscher hat in den Fällen, in denen eine Umsatzsteuerbefreiung nicht möglich ist, bzw. beim zuständigen Finanzamt wegen fehlender Voraussetzungen nicht beantragt werden kann, gegenüber dem Integrationsamt eine entsprechende Erklärung abzugeben.

#### **§ 6 Ausfallkosten**

1. Wird ein Einsatztermin innerhalb von drei Werktagen (Montag bis Freitag) vor dem Einsatztag abgesagt, können Ausfallkosten für die gebuchte Einsatzzeit (§ 3) geltend gemacht werden.  
Der Anspruch ist dabei auf die Erstattung der Honorarkosten für maximal drei Stunden Einsatzzeiten begrenzt, bei einer Stornierung von einem Werktag vorher oder am Einsatztag auf vier Stunden.
2. Sollte der Dolmetscher/in im Falle einer kostenpflichtigen Stornierung andere Aufträge in dem genannten Zeitraum annehmen können, so wird das dort vereinbarte Honorar mit den für die Stornierung in Rechnung zu stellenden Beträgen verrechnet.
3. Im Falle einer Verhinderung meldet die Gebärdensprachdolmetscher/in dies so früh wie möglich beim Auftraggeber und versucht, wenn möglich, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

#### **§ 7 Doppeleinsatz**

1. Die Gebärdensprachdolmetscherin/der Gebärdensprachdolmetscher ist berechtigt, den Einsatz mit einer/einem Co-Dolmetscher durchzuführen, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert.
2. Bis zu der Dolmetschzeit von 60 Minuten ist eine Doppelbesetzung auch bei mehreren Teilnehmern in der Regel nicht erforderlich. Nur in besonders gelagerten Fällen kann in gemeinsamer Abstimmung zwischen Dolmetscher/in und dem

Integrationsamt eine Doppelbesetzung und/oder der Einsatz eines/einer tauben Gebärdensprachdolmetschers/in auch bei einer Dauer von bis zu 60 Minuten vereinbart werden.

3. Ausnahmsweise ist eine Doppelbesetzung auch bei einer Dolmetschzeit von mehr als 60 Minuten nicht erforderlich, wenn bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen der Kommunikationsanteil weniger als 50 % beträgt.

### § 8 Anwendungsbereich

Diese mit dem Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Bremen abgeschlossene Vereinbarung gilt für alle Mitglieder des Verbandes, die Dolmetschereinsätze durchführen, die das AVIB auf Antrag erstattet. Für außerhalb des Verbandes tätige Gebärdensprachdolmetscher/innen, die im Auftrag des bremischen Gebärdensprachdolmetscherverbandes tätig werden, gilt diese Vereinbarung entsprechend.

### § 9 Änderung der Rechtsgrundlagen

Sollten die für diese Rahmenvereinbarung maßgeblichen Rechtsgrundlagen oder der ihr zugrundeliegenden Sätze (vgl. § 1 dieser Rahmenvereinbarung) ganz oder in Teilen wesentlich verändert oder aufgehoben werden, besteht für jede Partei das Recht, diese Rahmenvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.


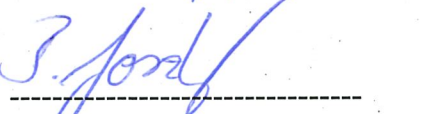
### § 10 Sonstige Regelungen

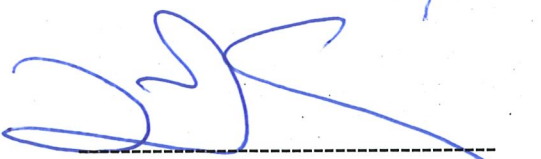
Diese Rahmenvereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird die Vereinbarung nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bremen, 26.02.2021

  
  
-----  
Berufsverband der  
Gebärdensprachdolmetscher/innen

  
-----  
Amt für Versorgung und  
Integration Bremen